



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-44/2021 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 07.09.2021

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
11. Sitzung des Gemeindevorstandes	07.09.2021	zur Kenntnis
6. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	16.09.2021	zur Kenntnis
4. Sitzung der Gemeindevertretung	28.09.2021	zur Kenntnis

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021**

#### Sachbericht:

Mit Schreiben vom 31.08.2021 hat die Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

In Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden erfolgte im Rahmen des Genehmigungsprozesses eine Aktualisierung der Liquiditätsplanung. Das entsprechende Austauschblatt zum Haushalt wurde mit der amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht und ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen wurde trotz der prekären Haushaltssituation ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Feststellungen (Ziff. II) ist bei Nichtrealisierung der zusätzlichen Gestattungsentgelte aus Windenergie für die Generierung zahlungswirksamer Substitute in Höhe von rund 950 TEUR Sorge zu tragen. Die Kommunalaufsicht weist bereits heute daraufhin, dass eine Genehmigung zukünftiger Haushalte nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Finanzplanung zukünftig vorzulegender Haushalte nicht negativ von der dargestellten Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2021 abweicht und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erreicht werden kann.

Daneben wird bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 eine Rückführung der aufgelaufenen, zum jeweiligen Jahresende nicht rückführbaren Liquiditätskredite erwartet.

Ferner weist die Aufsichtsbehörde nochmals daraufhin, dass über die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen des Finanzhaushaltes nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Die aufsichtsrechtliche Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

#### Anlage(n):

- (1) Aktualisierte Liquiditätsplanung - Austauschblatt zum Haushaltsplan 2021
- (2) Aufsichtsbehördliche Genehmigung
- (3) Aufsichtsbehördliche Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 - Verfügung

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)